

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 19. Juni 1907	S. 683.
II. Mitteilung des Senats vom 21. Juni 1907:	
1. Änderung des Gesetzes über die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven	„ 684.
2. Beamtengehälter	„ 684.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. Juni 1907.

Beamtengehälter.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die vorgeschlagenen Gehaltsätze vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft zur Auszahlung gelangen zu lassen unter Nachzahlung gemäß Ziffer VI 3 und 4 des Deputationsberichts.

Sie verweist ihrerseits die Vorlage an eine Kommission von 15 Mitgliedern zur weiteren Prüfung und Berichterstattung.

Ohne Präjudiz für die Frage, welche Gehälter noch über die Deputationsvorschlüge hinaus zu erhöhen sind, beschließt die Bürgerschaft in Verfolg ihrer Beschlüsse, betreffend Gewährung einer Teuerungszulage, ferner, daß allen Beamten und Angestellten mit einem bisherigen tatsächlichen Gehalt bis zu 4000 M., sofern sie nicht erst nach dem 1. Oktober 1906 angestellt worden sind, eine sofortige einmalige Teuerungszulage gewährt werde. Dieselbe ist zu bemessen für Beamte mit einem Gehalte bis zu 2000 M. auf den Betrag eines Monatsgehalts, für diejenigen über 2000 M. und bis 3000 M. auf $\frac{3}{4}$ eines Monatsgehalts und für diejenigen über 3000 M. und bis 4000 M. auf die Hälfte eines Monatsgehalts. Die durch die Vorlage etwa schon gewährten Nachzahlungen sind auf die Teuerungszulage anzurechnen.

Die Bürgerschaft beschließt ferner, daß auch für alle diejenigen Beamten und Angestellten, deren Effektivgehalt nach der neuen Gehaltsordnung am 1. April 1907 den Betrag von 2500 M. nicht übersteigt, die neuen Gehaltsätze schon vom 1. Oktober 1906 in Kraft treten.

Die Bürgerschaft beauftragt, unter Zurücknahme der der Deputation wegen der Ruhelohnberechtigung staatlicher Arbeiter erteilten bezüglichen Aufträge, die Deputation, die Vorschriften des Beamtengesetzes über das Ruhegehalt und das Jahrgeld sowie das Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen, zu revidieren und zugleich über alle unter IV erörterten Fragen und Eingaben zu beraten und zu berichten.

Dem mit der Mitteilung des Senats vom 4. Juni d. J. (Verhdlg. S. 500) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer, erteilt die Bürgerschaft mit folgenden Änderungen ihre Zustimmung:

- 1) in § 1 Abs. 1 ist hinter „Reichserbschaftsteuer“ einzuschalten „einschließlich der Reichsabgabe für Schenkungen unter Lebenden“,
- 2) in § 2 Ziffer 2 ist hinter „Stiftungen“ einzuschalten „Gesellschaften“.